

Meldung einer Veranstaltung an die AKM – Autoren, Komponisten und Musikverleger Fallbeispiele

Sind folgende Veranstaltungen abgabepflichtig bzw. brauche ich eine Aufführungsbewilligung?

In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)

- liest Christoph Ransmayr aus seinem Werk „Atlas eines ängstlichen Mannes“,
- in den Pausen spielt ein Pianist Werke von Mozart,
- der Eintritt beträgt 10,- EUR.

Antwort:

Der Veranstalter braucht in diesem Fall keine Aufführungs- bzw. Vortragsbewilligung von der AKM. Grund: Der Autor liest ausschließlich aus einem eigenen Werk und die Musik von Mozart ist nicht mehr urheberrechtlich geschützt (Schutzfrist: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Ob Eintritt verlangt wird oder nicht, ist für die AKM in diesem Fall unerheblich.

In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)

- liest eine Bibliothekarin aus Thomas Bernhards „Frost“,
- die Veranstaltung ist kostenlos.

Antwort:

Der Veranstalter braucht eine Aufführungsbewilligung von der AKM, da es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk handelt und nicht der Autor selbst liest. Dabei werden Mindestsätze in Rechnung gestellt, die sich nach dem Fassungsraum richten. Hinzu kommt noch die Umsatzsteuer von 20 Prozent.

Die Entgeltspflicht entfällt allerdings, wenn mit der Veranstaltung weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird *und* wenn alle Mitwirkenden keine Bezahlung (auch in Form einer Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) erhalten. Ein Erwerbszweck ist zum Beispiel schon durch den Verkauf von Getränken und/oder Speisen gegeben; auch mit „Werbeveranstaltungen“ wird ein Erwerbszweck verfolgt.

Auf alle Fälle ist die Veranstaltung aber anzumelden. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)

- spielt eine Band Werke von MusikerInnen aus dem 21. Jahrhundert.

Antwort:

Der Veranstalter braucht eine Aufführungsbewilligung von der AKM, da es sich um urheberrechtlich geschützte Musik handelt. Bei Musikwerken ist es unerheblich, ob der Musiker bzw. die Band nur eigene Werke spielt bzw. spielen oder eigene und fremde Werke oder nur fremde Werke. So wäre beispielsweise auch eine Aufführungsbewilligung nötig, wenn Attwenger eigene Stücke spielten. Bezüglich der Höhe des Aufführungsentgeltes ist ausschlaggebend, ob Eintritt, Spenden bzw. sonstige Entgelte verlangt werden bzw. – wenn dies nicht der Fall ist – wie hoch der Aufwand für die Musikergagen ist. In ersterem Fall kommt grundsätzlich die Fassungsraumabrechnung / Pauschalabrechnung zur Anwendung. Bei dieser wird die Höhe des Entgeltes nach einem vorgegeben Schlüssel –Faktoren, die sich nach dem Fassungsraum richten und die mit dem Eintrittspreis multipliziert werden– errechnet. Informationen mit Berechnungsbeispielen dazu finden sich in der Broschüre „Musik, AKM und Veranstalter“ auf der Website der AKM www.akm.at.